

Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg

Für die Nutzung städtischer Sportanlagen

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat, aufgrund der §§ 10, 58, 7, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom,VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), am 17.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen werden wie folgt festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung der in der Anlage 1 der Stadt Wolfsburg zur Überlassung kommunaler Sportstätten, wie Sporthallen, Sporthallen, Mehrzweckhallen und Sportfreianlagen, werden Entgelte erhoben. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Geschlechter in der Sprachform verzichtet.

§ 2 Vergaberangfolge

Vorrang in der Vergabe der Nutzungszeiten hat grundsätzlich bis min. 16:00 Uhr der Schulbetrieb. Für schulische Veranstaltungen in den Abendstunden oder am Wochenende (z.B. Sportfeste, Bundesjugendspiele, Einschulungsveranstaltungen, Aufführungen, etc.) ist ein schriftlicher Antrag seitens der Schule spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung an sportstaettenbelegung@stadt.wolfsburg.de zu stellen.

Nach Ende der regulären Schulnutzung werden die Nutzungszeiten grundsätzlich in folgender Rangfolge vergeben. Hier haben in der Regel Wettkampfveranstaltungen Vorrang vor periodischem Übungsbetrieb.

1. Sportvereine mit Sitz in der Stadt Wolfsburg
 - a. Kinder und Jugendliche
 - b. Erwachsene und Senioren
2. Gemeinnützige und karitative Nutzungsgruppen
(auch Betriebssportgruppen und Dienstsport von der städtischen Berufsfeuerwehr)
3. Sportvereine aus angrenzenden Kommunen
4. Kommerzielle und sonstige Nutzung

Eine Weitergabe der Nutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit schriftlicher Bestätigung der Buchung seitens der Stadt Wolfsburg.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Nichtnutzung der beantragten Sportstätte bei der Stadt Wolfsburg - Sportstättenbelegung schriftlich zu melden. Bei rechtzeitiger Anzeige der Nichtnutzung (bis 10 Tage vor dem ersten Nutzungstag) wird kein Entgelt erhoben.

Ist die Nutzung eingeschränkt, die die Stadt Wolfsburg zu vertreten hat, wird das Entgelt nach der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise. Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

§ 4 Nutzungsentgelte

Das zu entrichtende Entgelt gliedert sich in zwei Bestandteile:

- Entgelt für die Objektnutzung
- Entgelt für anteilige Betriebskosten

Die Entgelte für Objektnutzung und Betriebskosten werden gemäß Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Wolfsburg vom 01.04.2016 außer Kraft.

Wolfsburg, den

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister